

che Pflicht trifft sie in keiner Weise. Die Beschwerdeführerin könnte daher zum vornherein die Unterhaltskosten für ihren erwachsenen Sohn nicht in vollem Umfang geltend machen. Nachdem ihr Sohn aber im gleichen Haushalt mit ihr lebt, käme ohnehin nur die Anrechnung des Grundbetrages für Kinder nach den betreibungsrechtlichen Richtlinien gemäss Ziff. II./3. in Betracht. Es wäre auf der anderen Seite aber auch nicht einzusehen, weshalb aus sittlicher Pflicht heraus geleistete Unterstützungsbeiträge an ein ausserhalb des schuldnerischen Haushaltes lebendes volljähriges Kind angemessen berücksichtigt werden könnten, nicht aber wenn dieses im Haushalt des Schuldners selber lebt. Im vorliegenden Fall kann die Frage letztlich aber offen bleiben, da – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – selbst bei Berücksichtigung des um 20% erhöhten Grundbetrages für Kinder, d.h. von Fr. 564.–, die vorausgesetzte zivilprozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin nicht ausgewiesen ist. ...

(Justizkommission, 1. Dezember 2000, i.S. B./Kantonsgerichtspräsidium)

§ 46 ff. ZPO. – Verheimlichung von Vermögenswerten. Die unentgeltliche Rechtspflege ist dann nicht zu gewähren, wenn der Gesuchsteller nachweislich falsche oder unvollständige Angaben über seine finanzielle Situation gemacht hat und auch nach Bekanntwerden der unrichtigen oder unvollständigen Angaben Zweifel über die wirklichen Verhältnisse zurückbleiben. Allerdings darf nicht jede unbedeutende unrichtige Angabe einer Partei automatisch zur Verweigerung dieses Institutes führen (z.B. Lohnkonto). Im vorliegenden Fall bleiben keine solchen Zweifel zurück (E. 1c). Finanzielle Mittel, welche nur die laufenden Ausgaben zu decken vermögen, stellen kein Vermögen i.e.S. dar (E. 1c und 2b).

Aus den Erwägungen:

1. a) Wer sich durch ein Zeugnis des zuständigen Einwohnerrates oder der Armenbehörde darüber ausweist, dass er nicht die nötigen Mittel besitzt, um neben dem Lebensunterhalt für sich und seine Familie die Prozesskosten aufzubringen, kann jederzeit um die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nachsuchen. Dem Begehren ist zu entsprechen, wenn der Prozess nicht als offenbar aussichtslos oder mutwillig erscheint (§ 46 Abs. 1 ZPO). Ist ein amtliches Zeugnis nicht erhältlich, muss die Mittellosigkeit auf andere Weise belegt werden (§ 46 Abs. 2 ZPO). Auf besonderes Gesuch kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gestützt auf § 48 Abs. 1 ZPO die Bestellung eines Rechtsbeistandes verbunden werden, sofern es eines solchen für die Prozessführung bedarf.

Massgebend für die Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne der Grundsätze über die unentgeltliche Prozessführung ist die gesamte wirtschaftliche Situation des Gesuchstellers. Hierzu gehören nebst sämtlichen finanziellen Ver-

pfl ichtungen auch die Einkommens- und Vermö gensverhältnisse, wobei es grundsätzlich dem Gesuchsteller obliegt, diese umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen. Je komplexer diese Verhältnisse sind, umso höhere Anforderungen dürfen an eine umfassende und klare Darstellung der finanziellen Situation durch den Gesuchsteller selbst gestellt werden. Verweigert er die zur Beurteilung seiner aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben oder Belege, so kann die Bedürftigkeit verneint werden (BGE 120 Ia 181 f.; BJM 1996, S. 163 f.). Diese Auswirkung hat auch einen Gesuchsteller zu treffen, der nachweislich falsche oder unvollständige Angaben über seine finanzielle Situation gemacht hat; die unentgeltliche Rechtspflege ist jedenfalls dann nicht zu gewähren, wenn auch nach Bekanntwerden der unrichtigen oder unvollständigen Angaben Zweifel über die wirklichen Verhältnisse zurückbleiben (BJM 1996, S. 164). Dabei darf durchaus in die Würdigung einbezogen werden, dass die Verheimlichung eines Vermögenswertes naturgemäss eine gewisse Unsicherheit zurücklässt, ob der einmal Ertrappte noch in weiteren Punkten unehrlich ist. In Anbetracht des verfassungsmässigen Anspruchs auf unentgeltliche Prozessführung ist indes in dieser Hinsicht Zurückhaltung angezeigt. Nicht jede unbedeutende unrichtige Angabe einer Partei darf automatisch zur Verweigerung dieses Institutes führen. Sodann dürfen an den Nachweis der Mittellosigkeit, da es sich um eine negative Tatsache handelt, grundsätzlich nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Das Verfahren betreffend unentgeltliche Prozessführung ist überdies von der Untersuchungsmaxime beherrscht (vgl. Beat Ries, Die unentgeltliche Rechtspflege nach der aargauischen Zivilprozessordnung vom 18. Dezember 1984, Aarau 1990, S. 125; Walter Düggelin, Das zivilprozessuale Armenrecht im Kanton Luzern, Zürich 1986, S. 16 und 130; JZ 1998/25). Verfügt eine gesuchstellende Partei nicht bereits im armenrechtlichen Verfahren über einen Rechtsbeistand, ist vom richterlichen Fragerecht in einem ausgedehnteren Masse Gebrauch zu machen. Die Partei ist auf ungenügende oder unklare Angaben und Beweismittel aufmerksam zu machen und in geeigneter Form zu deren Verbesserung anzuhalten. Die unbeholfene Partei soll ihr Manko nicht mit dem Verlust ihres verfassungsmässigen Anspruchs auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vergelten müssen (JZ 1999/139).

b) Die Vorinstanz wies das Begehren der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter anderem deshalb ab, weil sie im Formular «Zeugnis zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege» in der Rubrik Vermö gen verheimlicht habe, dass sie über zwei Konti mit einem Aktivsaldo von insgesamt Fr. 8'877.- verfügt habe.

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen mit der Beschwerde vor, sie habe auf Verfügung des Einzelrichters vom 21. September 1999 die aktuellen Belege eingereicht und am 1. Oktober 1999 präzisiert, dass sie aus dem Betrag von Fr. 8'877.- ausser den Ausgaben für den September auch die seit 1. Juli

1999 aufgelaufenen Hypothekarzinsen bezahlen müsse. Es könne daher nicht von einem Vermögen von Fr. 10'000.- ausgegangen werden. Tatsächlich seien ihr per Ende September 1999 rund Fr. 2'300.- verblieben.

c) Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin unter der Rubrik «Vermögen» des Zeugnisses vom 19. Juli 1999 nicht sämtliche finanziellen Mittel angegeben hat, welche sie in diesem Zeitpunkt besass. Erst auf Editionsverfügung des Einzelrichters, wonach die Beschwerdeführerin unter anderem einen Auszug betreffend das Konto bei der Raiffeisenbank einzureichen hatte, reichte sie Auszüge betreffend zwei Konti, jeweils mit Stand 28. September 1999 ein. Gemäss den Auszügen besass sie in diesem Zeitpunkt insgesamt Fr. 8'877.-. Sie führte dazu allerdings aus, dass sie im November den halbjährlichen Hypothekarzins von Fr. 8'175.- bezahlen müsse und dringende Reparaturen anstünden, welche ca. Fr. 2'000.- kosten würden. In der Beschwerde fügte sie zusätzlich an, dass sie aus diesen Konti auch den laufenden Bedarf für sich und die beiden Kinder decken müsse und noch Ende September 1999 Rechnungen in der Höhe von rund Fr. 2'100.- (für Heizöl, Steuern und Krankenkasse) bezahlt habe. Aus diesen Ausführungen, welche durch die eingereichten Postenauszüge und Belastungsanzeigen bestätigt werden, ergibt sich, dass die beiden ursprünglich nicht deklarierten Konti kein eigentliches Sparguthaben bzw. Vermögen enthalten, sondern dass das monatlich darauf gutgeschriebene Einkommen (Salär und Unterhaltsbeiträge) offenbar stets mehr oder weniger vollumfänglich für die laufenden Ausgaben der Beschwerdeführerin und der beiden bei ihr lebenden Kinder aufgezehrt wurde bzw. als Rückstellung für die halbjährlich fällig werdenden Hypothekarzinsse diente. Zwar sind auch solche Konti grundsätzlich anzugeben, denn es ist nicht Sache eines Gesuchstellers zu entscheiden, ob ein Betrag relevantes Vermögen darstellt oder nicht. Da aber im vorliegenden Fall bloss diese beiden Konti in Frage stehen, kann der Beschwerdeführerin unter den gegebenen Umständen jedenfalls nicht vorgeworfen werden, Vermögenswerte bewusst verheimlicht zu haben, um in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege zu gelangen. Insgesamt betrachtet gibt es zur Zeit auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin andere Vermögenswerte verheimlicht. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung kann daher nicht ohne weiteres abgelehnt werden. Vielmehr sind im Folgenden die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin zu prüfen.

2. a) Die Vorinstanz lehnte das Gesuch der Beschwerdeführerin auch deshalb ab, weil diese über realisierbare Aktiven von insgesamt Fr. 15'377.- (Fr. 8'877.- und ein Auto im Wert von Fr. 6'500.-) verfüge, was den vom Kantonsgerichtspräsidium in konstanter Praxis zugebilligten «Notgroschen» übersteige.

Die Beschwerdeführerin hält dem in der Beschwerde entgegen, es könne nicht von einem Vermögen von Fr. 10'000.- ausgegangen werden. Sie habe

bereits im vorinstanzlichen Verfahren präzisiert, dass sie aus dem vorhandenen Guthaben bei der Raiffeisenbank unter anderem auch die aufgelaufenen Hypothekarzinsen bezahlen müsse. Zudem bestreite sie damit weitere laufende Ausgaben. Das Motorfahrzeug benötige sie zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit an zwei Stellen, damit sie über Mittag ihren Kindern Mittagessen kochen könne. Sie habe es zudem von Verwandten geschenkt bekommen.

b) Wie bereits ausgeführt verfügt die Beschwerdeführerin zwar über zwei Bankkonti, welche jedoch im Wesentlichen der Deckung der laufenden Ausgaben inkl. Hypothekarzinsen dienen. Dementsprechend kann sie dieses Geld nicht zur Bezahlung der Prozesskosten verwenden. Es handelt sich also dabei nicht um Vermögen im eigentlichen Sinne, weshalb es im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden kann. Es verbleibt somit als Vermögen nur das Motorfahrzeug im Wert von Fr. 6'500.-. Dieser Betrag allein rechtfertigt aber die Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung nicht. Es kann daher offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin auf das Fahrzeug tatsächlich zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit bzw. für die Erfüllung ihrer familiären Pflichten angewiesen ist.

(In der Folge wurde die Beschwerde trotzdem abgewiesen, weil die Beschwerdeführerin über einen monatlichen Überschuss von Fr. 510.- verfügte und damit nicht bedürftig i.S. von § 46 Abs. 1 ZPO war.)

(Justizkommission, 30. Juni 2000, i.S. Z./Kantonsgerichtspräsidium)

2. Strafrechtspflege

§ 32 Abs. 1 StPO; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 6 EMRK – Aktenherausgabe. Dem Angeeschuldigten steht kein Anspruch auf Herausgabe der Akten an seinen Verteidiger zur Einsichtnahme zu.

Aus den Erwägungen:

1. a) Gemäss § 32 Abs. 1 StPO gestattet der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten oder seinem Verteidiger nach Aufnahme des Schlussverhörs Einsicht in die Untersuchungsakten. Über die Modalitäten der Ausübung dieses Rechtes enthält die zugerische Prozessordnung keine Bestimmungen. Nach der von der Wirtschaftsabteilung des Untersuchungsrichteramtes geübten Praxis wird die Akteneinsicht in der Regel in den Räumlichkeiten des Untersuchungsrichteramtes gewährt. Dieses Vorgehen hat seinen Grund insbesondere darin, dass die Akten in wirtschaftsstrafrechtlichen Untersuchungen zumeist sehr umfangreich und oft mehrere Angeschuldigte und damit auch Verteidiger am Verfahren beteiligt sind. Das Untersuchungsrichteramt weist zu Recht darauf hin, dass dadurch die Koordination zwischen den einzelnen Einsichtsberechtigten einfacher ist und Zeit eingespart